

# Merkblatt

## Anforderungen zur Trinkwasserversorgung auf Volks- und Straßenfesten, Messen oder anderen nicht ortsfesten Veranstaltungen

Der Betreiber/Inhaber einer Trinkwasseranschluss- oder Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen (Trinkwasserverordnung) und technischen (z.B. DIN, DVGW Arbeitsblätter, Umweltbundesamt) Vorgaben verantwortlich und hat eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

- **Zum Anschluss an den Hydranten** dürfen nur die vom örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Diese sind auch vor dem erstmaligen Gebrauch gründlich durchzuspülen.
- Zwischen dem Versorgungsnetz und jeder Anschlussleitung muss eine **zugelassene funktionierende Absicherung** eingebaut werden (Sicherungskombination, Rückflussverhinderer, Rohrtrenner gemäß DIN EN 1717)
- Flexible Schläuche müssen mit dem KTW (Kategorie A) und DVGW-W 270 Prüfzeichen gekennzeichnet sein, um "die allgemein anerkannten Regeln der Technik" im Sinne der Trinkwasserverordnung zu erfüllen. **Normale Garten- bzw. Druckschläuche, Feuerwehrschräuche, Schlauchleitungen für Lebensmittel oder gar Abwasserschläuche sind unzulässig.**
- Die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu dimensionieren, um Stagnationen zu vermeiden. Der Leitungsinhalt ist daher nach Verlegung bzw. vor Betriebsbeginn eines jeden Tages mehrfach zu erneuern.
- Vor der Inbetriebnahme und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung ab Hydrant/Standrohr mit 1-2 m/s Fließgeschwindigkeit zu spülen ggf. zusätzlich mit geeigneten Mitteln sachgerecht zu desinfizieren (Herstellerangaben beachten).
- Eine Verbindung der Trinkwasserschläuche untereinander (von einer Verbrauchsstelle zur nächsten) ist unzulässig. Trinkwasserschläuche und deren Verbindungen sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Beeinträchtigung des Wassers ausgehen kann.
- Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, evtl. zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, zu trocknen und z.B. mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.
- Die Errichtung und Inbetriebnahme einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage ist dem Gesundheitsamt gemäß §11 TrinkwV frühstmöglich anzuzeigen.
- Behördliche Kontrollen und stichprobenartige, kostenpflichtige Probeentnahmen sind möglich. Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann zu Anordnungen gemäß Trinkwasserverordnung und Verhängung von Zwangsgeldern führen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Hygieneinspektorinnen des Gesundheitsamtes unter der Rufnummer **06131/69333-0** gerne zur Verfügung

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:  
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

### Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Isaac-Fulda-Allee 2 d  
55124 Mainz  
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0  
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4098

- Eingang und Toilette barrierefrei
- Barrierefreie Parkplätze

### Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Hauptbahnhof Mainz mit dem Taxi in ca. 10 min
- Mit Bus oder Straßenbahn ca. 15 min  
Straßenbahn 51, 53, 59  
Buslinie 54, 55, 56, 67, 69, 74, 630  
(Haltestelle Kisselberg)

### Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE

Rheinhausen Sparkasse  
IBAN DE19 5535 0010 0100 0111 54  
BIC MALADE51WOR